

<b>Mitteilung Nr. MIT-</b>		<i>(wird von 00 eingetragen)</i>	
zur Anfrage nach § 36 GOSTVV des Einzelstadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>		AF 57/2013 <b>Görmann</b> <b>NPD</b> <b>22.08.2013</b> <b>Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in kreisfreien Städten (NPD)</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen:	

### I. Die Anfrage lautet:

1. In welcher Höhe wurden der Seestadt Bremerhaven 2011, 2012 und 2013 Mittel zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets bereitgestellt?  
(Bitte pro Jahr auflisten)
2. Welche Mittel wurden 2011, 2012 und 2013 durch die Verwaltung an Berechtigte ausgegeben und welche sind im Haushalt verblieben?  
(Bitte pro Jahr auflisten)
3. Wie setzte sich der Kreis der Berechtigten aus Empfängern von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zusammen?  
(Bitte pro Jahr auflisten)
4. Wie hat sich das Verhältnis von Berechtigten zu Inanspruchnahme seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets entwickelt?  
(Bitte pro Jahr auflisten)
5. Wofür wurden die bereitgestellten Mittel genutzt? Schulausflüge, Klassenfahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagessen, Vereinsbeiträge? (Bitte Aufstellung nach Jahren und Leistungen, in Prozent und absoluten Zahlen)
6. Wie hat sich die Bearbeitungszeit in der Verwaltung entwickelt, wie viele Mitarbeiter sind zuständig und mussten neue Mitarbeiter zur Bearbeitung herangezogen oder eingestellt werden?
7. Liegt die Zuständigkeit in Bremerhaven zentral bei einer Stelle oder sind mehrere Teile der Verwaltung eingebunden?
8. Welche Anstrengungen hat die Verwaltung unternommen, um die Verfahren zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und den Berechtigten schneller zu helfen?

9. Wie wird/wurde kontrolliert, dass im Haushalt verbleibende/verbliebene Mittel aus den Zuschüssen für das Bildungs- und Teilhabepaket auch für Aktivitäten im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets genutzt werden/wurden?
10. Wurden, wie anderenorts geschehen, Ideen der Vereine und Leistungsanbieter aufgegriffen, die Verfahren zu vereinfachen? Beispielsweise durch den einfachen Nachweis des Erhalts von Transferleistungen, um im Verein Mitglied werden zu können oder durch sog. Bildungs-Karten?
11. Unter welchen Bedingungen werden in der Seestadt Bremerhaven Förderungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Nachhilfeunterricht gewährt?  
(Was müssen Eltern und Lehrer nachweisen? Müssen die Leistungen des Kindes so schlecht sein, dass es droht sitzenzubleiben?)

**II. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 06.11.2013 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

Zu 1+2:

Im Jahre 2011 wurden entsprechende Haushaltsstellen ohne festen Ansatz eingerichtet. Dabei war der Magistrat von zusätzlichen Netto-Mehrausgaben von rd. 700.000 € ausgegangen. In den Jahren 2012 und 2013 wurden für Bildungs- und Teilhabeleistungen insgesamt jeweils 2,77 Millionen Euro im Haushalt veranschlagt.

Ausgaben in 2011: 937.272,63 €  
Ausgaben in 2012: 1.609.561,42 €  
Ausgaben in 2013: 1.211.544,85 €  
(Stand: Ende 07/2013)

Zu 3:

Berechtigte SGB II:	2011: 8.139 Personen (Jahresdurchschnitt)	2012: 7.847 Personen (Jahresdurchschnitt)	2013: 7.866 Personen (Stand Mai 2013)
---------------------	--	--	--

Berechtigte SGB XII/ AsylbLG: 2011 – 2013 ca. 130 Personen

Berechtigte Wohngeld/Kinderzuschlag: 2011 – 2013: ca. 2.900 Personen

Zu 4:

Inanspruchnahme SGB II:	2011: 3.010	2012: 4.991	2013: 4.476 (Stand: 31.08.2013)
-------------------------	-------------	-------------	------------------------------------

Inanspruchnahme SGB XII/AsylbLG/ Wohngeld/Kinderzuschlag:	2011: 2.324	2012: 2.386	2013: 2.001 (Stand: 08/2013)
--	-------------	-------------	---------------------------------

(für beide Rechtskreise: Anzahl der verschiedenen Kinder, für die im genannten Jahr jeweils mindestens einmal eine Leistung beantragt wurde)

Zu 5:

Verwendung der Mittel insgesamt:

<b>Leistungen</b>	<b>Dezember 2011</b>	<b>Dezember 2012</b>	<b>Juli 2013</b>
Eintägige Schulausflüge	13.115,05 (1,4 %)	13.773,97 (0,86 %)	12.208,30 (1,01 %)
Kita-Ausflüge	7.809,49 (0,83 %)	7.942,83 (0,49 %)	2.114,56 (0,17 %)
Klassenfahrten	282.382,86 (30,13 %)	311.262,84 (19,34 %)	282.506,78 (23,32 %)
Ausstattung mit persönlichem Lernbedarf	303.500,38 (32,38 %)	410.010,12 (25,47 %)	172.479,86 (14,24 %)
Schülerbeförderung	25.725,05 (2,74 %)	61.704,36 (3,83 %)	60.485,38 (4,99 %)
Lernförderung	48.531,44 (5,18 %)	193.248,76 (12,01 %)	271.576,62 (22,42 %)
Mittagsverpflegung in Schulen	68.171,26 (7,27 %)	401.896,16 (24,97 %)	282.069,09 (23,28 %)
Mittagsverpflegung in Kitas	129.600,00 (13,83 %)	127.552,00 (7,92 %)	69.312,00 (5,72 %)
Mittagsverpflegung für SchülerInnen in Horten	0,00	0,00	0,00
Teilhabe am sozialen u. kulturellen Leben in der Gemeinschaft	58.437,10 (6,23 %)	82.170,38 (5,11 %)	58.792,26 (4,85 %)
	<b>937.272,63</b>	<b>1.609.561,42</b>	<b>1.211.544,85</b>

Zu 6:

Im Jobcenter sind 6 MitarbeiterInnen für die Bearbeitung von Anträgen auf Bildungs- und Teilhabeleistungen eingeplant. Die Bearbeitungszeit ist abhängig von der Anzahl der monatlich eingehenden Anträge und der tatsächlich zur Verfügung stehenden MitarbeiterInnen.

Im Sozialamt sind 3 MitarbeiterInnen eingesetzt. Bei vollständig abgegebenen Anträgen beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit maximal 4 - 6 Tage.

Zu 7:

Für die Entscheidung über Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen und die Endabrechnung erbrachter Leistungen ist für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II das Jobcenter Bremerhaven und für alle übrigen Anspruchsberechtigten das Amt 50 zuständig.

Ferner sind bei der Abwicklung die Ämter 40, 51 und 52 sowie die Schulen und Kindertageseinrichtungen beteiligt.

Zu 8:

Die Verwaltung hat nach der Einführung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten folgende Maßnahmen zur Vereinfachung ergriffen:

- Umstellung des Verfahrens ab 01.08.2012: Entscheidung und Endabrechnung erfolgen von der gleichen Behörde.
- Vereinfachung des Verfahrens für Leistungen für die Schülerbeförderung: Zuständigkeit liegt nur noch bei der Bewilligungsbehörde.
- Ferienpassaktion des Amtes 52 ab 2013: die Anspruchsberechtigten erhalten die Ferienpässe direkt bei den beiden Bewilligungsbehörden, die die Kosten direkt mit dem Amt 52 abrechnen.
- Informationen per Pressemitteilungen, Verteilen/Auslegen von Informationsmaterial (u. a. Flyer), persönliche Gespräche mit den SachbearbeiterInnen, Informationsschreiben an den anspruchsberechtigten Personenkreis.
- Abstimmungsgespräche mit beteiligten Ämtern und Einrichtungen sowie verschiedenen Anbietern von Bildungs- und Teilhabeleistungen.
- Optimierung der Antragsvordrucke.

Zu 9:

Die für Bildungs- und Teilhabeleistungen zur Verfügung gestellten Mittel werden auch nur für diese Zwecke verwendet. Nicht verauslagte Mittel werden grundsätzlich wie andere nicht verauslagte Haushaltsmittel behandelt.

Zu 10:

Es haben zahlreiche Gespräche mit beteiligten Ämtern, Einrichtungen und privaten Leistungsanbietern, insbesondere der Vereine, stattgefunden. Anregungen sind dabei aufgegriffen und umgesetzt worden. Siehe hierzu auch zu 8. Es wird derzeit geprüft, ob die Einführung einer sog. Bildungskarte zu einer Vereinfachung der Verfahrensabläufe beitragen kann.

Zu 11:

Förderungen für Nachhilfeunterricht sehen die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht vor. Vielmehr sind Leistungen zur Lernförderung möglich. Diese werden nach den gesetzlichen Voraussetzungen erbracht (z. B. § 28 Abs. 5 SGB II). Danach kann Lernförderung gewährt werden, wenn es sich um eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung handelt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (z. B. die Gefährdung der Versetzung). Nach den Intentionen des Gesetzgebers (s. Gesetzesbegründung) ist diese Hilfeart ausdrücklich als eine Leistung zur Behebung vorübergehender Lernschwächen angelegt. Es soll aber mindestens ein ausreichendes Leistungs niveau sichergestellt werden.

Zum Nachweis der Notwendigkeit solcher Leistungen muss von der Schule eine schriftliche Bestätigung darüber vorliegen, aus der hervorgeht, ob bzw. in welchem Umfange Lernförderung erforderlich ist.

Grantz  
Oberbürgermeister